

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
KMS GMBH METALL &  
KRANARBEITEN &  
GERÄTEVERMIETUNG**



1. Die Einsatzzeit (inklusive An- & Abtransport) beginnt beim Start Werk Trebesing und endet nach dem Entladen und Umrüsten und gegebenenfalls nach der Reinigung im Werk Trebesing.
2. Witterungsbedingte schriftliche Abbestellungen sind nur bei wetterabhängigen Arbeiten kostenlos und müssen bis spätestens 10 Stunden vor dem Einsatz erfolgen. Terminarbeiten sind 24 Stunden vorher abzusagen oder umzuplanen. (Wir haben ansonsten einen Umsatzausfall bzw. ggf. einen anderen Auftrag abgelehnt.)  
Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird die Arbeits- bzw. Transportzeit nach Aufwand berechnet. Die Stornierung bis 2 Tage vor dem Einsatz ist kostenlos. Bei Stornierung unter 2 Tagen werden 50% der Tagesmiete des jeweiligen Gerätes verrechnet.
3. Änderungen der Auftragszeiten (Kürzungen, Verlängerungen) sind rechtzeitig anzukündigen. Bei Auftragszeitkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich bestellte Zeitdauer zu verrechnen.
4. Mündliche, von den besonderen und allgemeinen Bedingungen abweichende Zusagen, von wem und welcher Art immer, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Im Falle des Nicht-Zustandekommens eines Auftrags behalten wir uns vor, eine etwaig durchgeführte Baustellenbesichtigung mit zumindest netto 150€ bis 300€ zu verrechnen.
6. Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unseres Minikrans, dass sein Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben kann oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grund (auch wetterbedingt oder sonstige höhere Gewalten) nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet.
7. Die Zufahrtsmöglichkeiten zum Einsatzort und die Absicherung des Arbeitsbereiches fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers bzw. Mieters. Desgleichen gilt für die statische Abklärung bei Arbeiten auf entsprechendem Untergrund (Asphalt, Betondecken, fertige Böden, Decken, sowie Besitzverhältnisse usw.). Für eventuell entstandene Schäden durch Befahren mit unserem Geräten übernehmen wir keine Haftung. Die Haftung dafür geht zu Lasten des Mieters. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine 220 Volt-Stromversorgung zum Betreiben des Krans und zum Laden der Akkus vorhanden ist.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gewichte, Maße, die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegenden Gutes genau bekannt zu geben. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen. Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom Auftrag abweichen, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Weiters hat der Auftraggeber auf der Arbeitsstelle dem Einsatz entsprechend genügend Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut sind und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind. Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unseren Bediensteten alle daraus entstandenen Schäden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Sollte unsere Arbeitsmaschine durch Dritte bewegt werden (z.B. mittels Stapler, mittels anderem Kran, mit LKW, durch Bedienung des Krans an den Bedieneinheiten usw.) geht die Haftung - sowohl Haftpflicht als auch Schäden an unserem Gerät betreffend - vollständig zu Lasten des Dritten.



9. Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir und die von uns Beauftragten sowie unsere Bediensteten auf keinen Fall über das hinaus, was unsere Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftbestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz zu leisten haben, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie auch hergeleitet werden. Schäden am zu bewegenden Gut, die über den Versicherungsumfang hinausgehen, sind durch die bestehende Versicherung nicht gedeckt. Wir lehnen die Haftung für allfällige Schäden an der Last und am Baustellenobjekt sowie jedwede Regressansprüche seitens des Versicherers unserer Auftraggeber oder von wem immer ab. Für Schäden und Nachteile, verursacht durch Verschulden unserer Auftraggeber oder durch Fehlangaben über Gewicht und Maße, haften unsere Auftraggeber, insbesondere auch dafür, dass dadurch Kran oder Fahrzeuge oder unsere Geräte beschädigt werden. Die Kosten dafür müssen vom Auftraggeber getragen werden. Vermögensschäden, die nicht mit einem am zu bewegenden Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie Sachfolgeschäden am übernommenen Gut sind von der Haftung ausgenommen.

10. Bei nicht pünktlichem Einsatz des Geräts, der nicht durch den Vermieter verschuldet ist, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn das Gerät trotz Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt. Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall der Geräte verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

11. Es gilt neben der PSA immer Helmpflicht für die Anwesenden auf der Baustelle, dafür hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

12. Nach 4,5h Einsatzzeit ist zumindest 30min Pause zu machen. Täglich ist 1h Pause ist normal. Bei drängender Arbeit kann dies im Ausnahmefall verkürzt werden. Der Fahrer hat zwischen den Hubpausen Zeit z. B. seine Jause oder was zu trinken, dies wird jedoch nicht von der Arbeitszeit abgezogen. Nur durchgehender Stillstand des Krans. Diese Abmachungen sind direkt mit dem Fahrer Vor Ort zu machen.

13. Preise lt. aktueller Preisliste, Überstunden nach Metaller KV €29 / 58€ Netto.

Rückfragen unter 0660 34 66 660 oder unter : [kran@metalltechnik-schwinger.at](mailto:kran@metalltechnik-schwinger.at)

Wir freuen uns auf GUT HUB !!!

Unterschrift Auftraggeber:

am:

Ort: